



*Wenn Bäume aufgrund von ausgedehnten Trockenheitsperioden und enormer Hitze absterben, können herabstürzende Äste oder Kronenteile für Waldbesucherinnen und Waldbesucher zur Gefahr werden, weshalb Zwangsmassnahmen notwendig werden.*

Foto: Mischa Hauswirth

# Gutachten bringt mehr Klarheit für Waldbesitzer bei Haftungsfragen

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) liess untersuchen, wer eigentlich bei grossflächigen Waldschäden haftet. Eines geht daraus deutlich hervor: Die Kosten für zwingende Massnahmen können nicht nur Eigentümerinnen und Eigentümern übertragen werden.

Von **Mischa Hauswirth** Nicht erst seit der Corona-Pandemie mit dem hohen Besucherandrang im Wald stellen sich viele Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer die Frage: Wann hafte ich eigentlich wofür?

Das anfangs November veröffentlichte Rechtsgutachten «Sicherheits- und Haftungsfragen mit Blick auf grossflächige Waldschäden» liefert hier mehr Klarheit. Im Auftrag vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat Manuel Jaun, Professor am Institut für Haftpflicht der Uni Bern, untersucht, bei welchen Naturereignissen die Waldbesitzer mit welcher Rechtslage konfrontiert

werden. Auch wenn immer der Einzelfall beurteilt werden muss, so zeigt sich doch: Waldeigentümer können nicht per se zu Massnahmen verpflichtet werden, und auch die Kosten müssen sie nicht alleine tragen. Meistens geht es um sogenannte Fallholzgefahr, will heissen, wenn von geschwächten oder abgestorbenen Bäumen Äste oder Kronenteile abbrechen und auf Waldbesucher zu fallen drohen. Im Zentrum des Gutachtens steht deshalb die Frage: «Wie sieht es haftungsrechtlich bei Wäldern aus, die durch grossflächige Waldschäden betroffen sind?» Diese Frage führt zu Detailfragen. Etwa, wie

eine Einschränkung der Zugänglichkeit zu Waldgebieten betrachtet oder risikobasierte Massnahmen wie Kontrolle, Signalisation, Kommunikation betrachtet werden können.

## **Massnahmen wegen Fallholz**

Zwei Fallbeispiele werden angeführt: Erstens der Hardwald der Bürgergemeinde Basel, zweitens das Waldgebiet der Ajoie. Der Hardwald wurde Ende Mai 2019 aufgrund vieler absterbender oder toter Bäume für die Besucherinnen und Besucher monatelang gesperrt. Die anschliessende Bewältigung der Auswir-

kungen mit Sicherholzerei und Wiederbe-  
waldung kostete die Waldbesitzerin rund  
4 Millionen Franken.

In der Ajoie, im Norden des Kantons Jura,  
nahm im Sommer 2019 das Absterben der  
Buchen, aber auch von Fichten, Tannen und  
Eschen wegen der Trockenheit massiv zu.  
Die Behebung der Waldschäden verlangte  
auch dort Sondermassnahmen.

Klimaveränderungen können dem  
Wald zusetzen, sei es durch Trockenheit,  
extreme Hitze oder Schädlingsbefall, aber  
auch durch Stürme und Brände. Die Wald-  
gesetzgebung kenne im Allgemeinen keine  
Bewirtschaftungspflicht «und damit auch  
keine Verpflichtung, den Wald zu unterhal-  
ten und Totholz wegzuräumen», heisst es im  
Gutachten. Da es sich beim Wald auch nicht  
um ein künstlich erstelltes Bauwerk wie  
eine Forsthütte, eine Feuerstelle oder eine  
Brücke handelt, kommt hier «eine Haftung  
wegen Überschreiten des Eigentumsrechts»  
nicht in Betracht.

Um aber die Haftungsfrage beurteilen zu  
können, muss angeschaut werden, ob die  
öffentliche Sicherheit gefährdet ist. Schwere  
Gefahr für die öffentliche Sicherheit sei,  
heisst es im Gutachten, von vornherein nur  
in Waldgebieten mit hohem Besuchsdruk  
gegeben. Gemeint ist damit der urbane  
Raum, die Nähe von Tourismuszentren,  
Waldgebiete, die verkehrstechnisch leicht  
erreichbar und der Bevölkerung zur Erho-  
lung dient. Oft verfügen solche Waldstücke  
über eine Infrastruktur für Freizeitaktivitä-  
ten sowie ausgebaute Parkierungsmöglich-  
keiten. «Ob die betreffenden Waldflächen im  
Waldentwicklungsplan beziehungsweise im  
regionalen Waldplan Erholungsfunktionen  
zugeschrieben wird, ist nicht ausschlagge-  
bend», schreibt Manuel Jaun.

#### **Waldsperrung kann legitim sein**

Ein Betretungsverbot, wie es 2019 für den  
Hardwald bei Basel ausgesprochen wurde,  
muss nach Verhältnismässigkeitsgrund-  
satz erfolgen. Es handle sich dabei um eine  
Massnahme, die sich dann aufdränge, wenn  
andere Möglichkeiten der Gefahrenbannung  
für Waldbesucherinnen und Waldbesucher  
zu wenig griffig seien, schreibt der Gutachter.

Wichtig ist auch, dass eine solche Sperrung  
begleitet wird von Information über den Zu-  
stand des Waldes, die Gefahren durch Fallholz,  
sei es vor Ort durch Tafeln oder via amtliche  
Publikationen und die Medien. Die zustän-  
digen Behörden können bei grossflächigen  
Waldschäden im Naherholungsgebiet ein Si-  
cherheitskonzept mit den nötigen Schutzmass-  
nahmen ausarbeiten, «soweit für die Waldbe-

suchenden eine unmittelbar drohende, schwere  
Gefahr» besteht. Klar ist, dass im freien Wald-  
gelände, abseits von Verkehrswegen und ande-  
ren Werken, keine Haftungspflicht für waldty-  
pische Gefahren bestehen. Hier bewegen sich  
Waldbesucherinnen und Waldbesucher auf  
eigenes Risiko.

---

## **Schwere Gefahr für die öf- fentliche Sicherheit ist nur in Waldgebieten mit hohem Besucherdruck gegeben.**

Bei den Massnahmen respektive der  
Beseitigung der Gefahren durch Fallholz  
besteht allerdings Ermessenspielraum:  
«Verlangt ist nicht eine vollständige Be-  
seitigung der Fallholzgefahr, sondern eine  
Begrenzung der Gefahr auf ein vernünftiges,  
für den betreffenden Verkehrsweg  
akzeptables Mass», heisst es im Gutachten.  
«Verbleibende Restrisiken fallen in die in-  
dividuelle Verantwortung der Benutzer des  
Verkehrsweges.»

Das Gutachten hebt zwar hervor, dass  
bei Bauten respektive Werken im Wald für  
die Waldeigentümerinnen und Waldeigen-  
tümer eine Haftungspflicht besteht und sich  
davon eine Unterhaltungspflicht ableiten  
lässt. Aber das gelte nicht für illegal ange-  
legte Down-Hill-Pisten. Doch selbst wenn  
theoretisch ein Haftungsrisiko besteht, gibt  
es Ermessenspielraum.

#### **Öffentliche Hand muss Kosten mittragen**

Das Gutachten setzt sich auch mit den Kos-  
ten für das «Naturereignis Fallholz» ausein-  
ander. Bezüglich sogenannten «gravitative  
Naturgefahren», zu denen Hochwasser,  
Murgänge, starker Oberflächenabfluss, La-  
winen oder etwa Steinschlag zählen, haben  
Bund und Kantone Risikostrategien mit  
konkreten Schutzziele erarbeitet.

Als Richtwert wird hier das kollektive  
Todesfallrisiko herangezogen. Eine Mass-  
nahme zur Vermeidung eines Todesfalls,  
die weniger als 5 Millionen Franken jähr-  
lich kostet, sei demnach als sehr wirksam  
zu betrachten, hält der Gutachter Jaun fest.

Gerade entlang von viel befahrenen Ver-  
kehrswegen war in der Vergangenheit die  
Diskussion immer wieder aufgeflammt, ob  
überhaupt und bis zu welcher Summe eine  
Waldeigentümerin haftbar wäre. Hier heisst  
es im Gutachten: «Bei öffentlichen Strassen  
mit allgemeinem Fahrverkehr könnte es sich

hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Beurteilung  
als zweckmässig erweisen, den Grenzwert  
für das kollektive Risiko von 5 Millionen  
Franken heranzuziehen.»

In einer rechtlichen Analyse sind  
Waldränder entlang von Verkehrswegen  
vergleichbar mit instabilen Felspartien.  
Bezüglich der Kosten sollten betroffene  
Verantwortliche den Aufwand für die ge-  
samte Sicherheitsholzerei veranschlagen  
und nicht nur die Entfernung von Bäumen  
entlang eines Strassenabschnittes. «Der  
Gesamtaufwand muss dabei in einem ver-  
nünftigen Verhältnis zur wirtschaftlichen  
Leistungsfähigkeit des Verantwortungsträ-  
gers stehen», steht im Gutachten.

Staatliche Beiträge wie Finanzhilfen und  
Abgeltungen haben gemäss Gutachter dem  
Gebot der Wirtschaftlichkeit zu folgen. Auf  
die «haftpflichtrechtliche Verhältnismäs-  
sigkeitsprüfung» haben sie keinen Einfluss.  
Anders die Frage nach der finanziellen  
Zumutbarkeit. «Staatsbeiträge bezwecken  
diejenigen Kosten eines Vorhabens, ganz  
oder teilweise zu decken, die übrig bleiben  
nach Abzug der Eigenleistungen, die dem  
Beitragsempfänger aufgrund seiner wirt-  
schaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet  
werden können.» Für den Einwand der  
fehlenden finanziellen Zumutbarkeit bleibe  
da wenig Raum, schreibt Jaun, und zwar un-  
abhängig davon, ob die Finanzhilfe effektiv  
beantragt werde oder nicht. Denn nur wenn  
der Haftpflichtige alle zumutbaren Mög-  
lichkeiten der Finanzierung ausgeschöpft  
habe, könne die Zumutbarkeit verneint  
werden. «Dazu gehört auch, dass Beiträge  
der öffentlichen Hand soweit erhältlich  
angefordert werden.» Der Gutachter hält  
hier aber klar fest: Das kantonale Recht kann  
zwar die Sicherheitsholzerei entlang der  
Strassen den Waldeigentümern übertragen,  
diese Verpflichtung darf aber nur soweit  
reichen, als dass die Eigentümerinnen und  
Eigentümern dieser Pflicht überhaupt nach-  
kommen können und es für sie finanziell  
zumutbar ist. «Ein zurückhaltender Mass-  
stab ist hier schon allein deshalb angezeigt,  
weil nicht der Waldeigentümer es ist, der  
den Verkehr auf den Strassen eröffnet und  
für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer  
verantwortlich ist.» Denn schliesslich hat  
es die Waldeigentümerin oder der Wald-  
eigentümer ja auch nicht in der Hand, «die  
Strasse zu schliessen, wenn er die Kosten  
der nötigen Sicherheitsholzerei für nicht  
tragbar erachtet», schreibt Jaun. ■

**Das gesamte Gutachten finden Sie unter:**  
<https://bit.ly/3NxcDjp>  
avec un résumé en français